

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1) Anmeldung

Teilnahmeberechtigt sind alle Kunstschaaffenden.

Die Anmeldung muss mit den offiziellen Anmeldeformularen erfolgen (Online oder per Post). Die Anmeldung ist erst mit der Einzahlung der Ausstellungsgebühr auf das Konto des Organisers gültig.

Mit dem Akzeptieren dieser AGB's bzw. durch die Teilnahme verpflichtet sich der Aussteller insbesondere:

- sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide des Organisers zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
- seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Ausstellung zu betreuen.
- seinen Stand innerhalb der gesetzten Fristen auf-/abzubauen und zu räumen.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt dem Organiser das Recht, auf Rechnung des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.

Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet der Organiser. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn der Organiser diese schriftlich bestätigt (Erhalt der Ausstellungsnummer).

Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Eine Haftung des Organisers für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Erzeugnissen stellen, besteht nicht.

2) Annullation: Rücktritt von der Anmeldung

Tritt der Aussteller nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so besteht kein Rückforderungsrecht der bezahlten Ausstellungsgebühr.

3) Standzuteilung / Platzierung

Platzierungen erfolgen grundsätzlich in der Reihenfolge des Anmeldeeingangs. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen.

Platzierungen können nach Themenbereichen und Kategorien erfolgen. Das Gesamtbild der Ausstellung ist massgebend. Einsprachen sind nicht möglich.

4) Standfläche

Unter Standfläche versteht man die reine Bodenfläche.

Nicht inbegriffen in der Standplatz-Miete sind:

- Standbau und Stand-Innenausstattung
- Standreinigung
- technische Anschlüsse sowie Gebühren und Verbrauch
- Versicherungen

Fremdleistungen wie Aufhängevorrichtungen, Präsentationshilfsmittel, Technik, Versicherungen, usw. sind Sache des Ausstellers.

5) Standbau

Der Aussteller mietet die Standfläche ohne Standbau und Bodenbelag. Er kann die markierte Ausstellungsfläche frei gestalten, Publikumsdurchgänge sind frei zu halten und Standnachbarn dürfen nicht behindert werden.

Im Übrigen wird auf die speziellen Vorschriften der Feuerpolizei verwiesen.

6) Konditionen

Die Teilnahmegebühren sind ohne jegliche Abzüge zu begleichen. **Ohne vorgängige Rechnungsbegleichung ist die Teilnahme an der Ausstellung nicht möglich.** Zusätzliche, ausservertraglich bezogene Leistungen werden vor Ort verrechnet und eingezogen.

7) Direktverkauf von Waren

Der Direktverkauf von Ausstellungsobjekten ist gemäss Ladenschlussreglement der Gemeinde Frauenfeld gestattet. Die Aussteller sind gehalten, die für ihr Angebot nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung seitens der Aussteller wird vom Veranstalter nicht übernommen.

8) Performances, Attraktionen ausserhalb des Standes

Konzepte für Performances und Attraktionen an den einzelnen Ständen müssen beim Veranstalter rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Standnachbarn oder Besucher sowohl optisch als auch akustisch nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation der Besucher in den Gängen dadurch nicht behindert werden. Es ist im Besonderen nicht gestattet, den Raum vor dem Stand in Anspruch zu nehmen.

Aussteller, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbs verstossen, können in groben Fällen im Interesse der gesamten Ausstellung mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

9) Musikvorführungen / SUISA

Musikdarbietungen an Ausstellerständen müssen mit dem Veranstalter vereinbart werden und dürfen Standnachbarn oder Besucher sowohl optisch als auch

akustisch nicht stören.

Die Verwendung von Musik ist mindestens 10 Tage vor Beginn der Ausstellung der SUIISA zu melden. Die art-thur anerkennt keine Drittsprüche, welche infolge der Nichtbeachtung der Urheberrechtsvorschriften erhoben werden sollten. (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUIISA, Postfach, 8038 Zürich, Telefon +41 (0)44 485 66 66).

10) Versicherungen / Haftungsausschluss

Eine Haftpflicht- sowie Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung ist für alle Aussteller obligatorisch und muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden. Der Veranstalter schliesst für die Aussteller ausdrücklich keine Versicherungen ab. Der Veranstalter übernimmt auch keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen.

Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungs-Versicherung eintreten können. Der Aussteller ist auch verpflichtet, an seinen ausgestellten und sich in Betrieb befindenden Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen.

Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

Der Veranstalter lehnt jede Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen ab und übernimmt in keinem Fall irgendwelche Kosten.

11) Feuerpolizeiliche Vorschriften

Diese sind integrierter Bestandteil dieses Vertrages und können beim Veranstalter angefordert werden.

12) Reklamationen

Allfällige Reklamationen, die Geschehnisse während der Ausstellung betreffen, müssen noch während der Veranstaltung beim Veranstalter angebracht werden.

13) Betriebsordnung der Ausstellungshalle

Die Betriebsordnung der Ausstellungshalle ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.

Die Betriebsordnung der Ausstellungshalle ist auf Wunsch beim Veranstalter beziehbar. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung an der Ausstellung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete, Schadenersatz oder Ähnliches zu.

14) Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwachsen den Ausstellern dadurch keine Schadenersatzansprüche.

15) Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können, bildet Frauenfeld. Alle mündlichen Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Das Ausstellerreglement ist integrierter Bestandteil eines Vertragsabschlusses (Änderungen vorbehalten). Alle nachfolgenden Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieses Reglements.

Weinfelden, März 2010

Als Veranstalter der Ausstellung zeichnen verantwortlich:

Peter Guarisco und Roland Friedl

art-thur 10
Geschäftsstelle
Bahnhofstrasse 15
8570 Weinfelden
info@art-thur.ch